**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]

**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz

**Band:** 40 (1957)

**Heft:** 12

**Artikel:** Hat das Ordensverbot noch einen Sinn?

Autor: Schiess, W.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-410689

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

40. JAHRGANG

NR. 12 - 1957

1. DEZEMBER



# Hat das Ordensverbot noch einen Sinn?

«Indessen liegt es auf der Hand...», so überschrieben wir in der letzten Nummer unseren zusammenfassenden Bericht über die Verleihung des Gregorius-Ordens an Nationalrat Otto Studer in Escholzmatt und das hierüber eingeholte Gutachten der Bundesrichter Pometta, Arnold und Häberlin. Die Ueberschrift bezog sich auf einen wörtlich zitierten Satz aus dem bundesrichterlichen Gutachten, mit dem wir auf die Tatsache anspielten: Indessen liegt es auf der Hand, daß in der Schweiz zweierlei Maß gilt. Davon soll im nachfolgenden die Rede sein. Wir sind uns dabei bewußt, daß wir an den Tatsachen nichts zu ändern vermögen. Wir werden Rufer in der Wüste bleiben, denn nachdem die Protestanten das Protestieren restlos verlernt haben, so daß da geschehen mag was da will, wird unser Bemühen nutzlos sein. Dessenungeachtet muß es aber gesagt werden, daß wir freidenkenden Menschen protestieren. Wir müssen uns den Kropf leeren — und man wird uns dies als «billiges Appenzellerrecht» mit einem hämischen Lächeln zubilligen. Wir trösten uns damit, daß jene, die vor dem mimosenhaft empfindlichen Katholizismus zusehends mehr kuschen, nicht einmal mehr vom sprichwörtlich gewordenen «Appenzellerrecht» Gebrauch machen können. Die Rekatholisierung der Schweiz ist auf besten Wegen!

## Aus der Geschichte des Ordensverbotes

Das Ordensverbot kam nicht von ungefähr in die Bundesverfassung. Die Vorfahren der heute so friedsamen, um nicht zu sagen lethargisch gewordenen Schweizer lebten nicht im Wohlfahrtsstaate. Das Leben war hart. Aus dem Geschichtsunterricht wissen wir noch von der Reisläuferei, d. h., daß sich Schweizer in großer Zahl für den Kriegsdienst an fremde Herren verdingten. Es waren nicht nur ausgemachte Raufbolde, die als Söldner in fremde Lande zogen. Außer jugendlichem Tatendrang, Wander- und Abenteuerlust waren es vielfach die sozialen Verhältnisse im Lande, die vielen das tägliche Brot vorenthielten, so daß sie ihr Glück als Söldner versuchten. Nun, diese Söldner zeichneten sich allenthalben aus und viele von ihnen brachten es in fremden Diensten zu Ansehen, Auszeichnungen, Pensionen und Orden. Dies hatte seine Rückwirkungen auf die Heimat, denn einmal zurückgekehrt, hielten sie nicht hinter dem Zaun mit ihren neuen Ideen und vor allem mit ihren Verdiensten. Verdienste um fremde Herren waren aber nicht um jeden Preis Verdienste um das Vaterland! Schon in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts mußten verschiedene Kantone in ihren Verfassungen Bestimmungen gegen ausländische Pensionen, Orden, Titel und Geschenke aufnehmen, und bereits der Entwurf für eine Bundesverfassung, der im Jahre 1833 einer außerordentlichen Tagsatzung vorgelegt wurde, enthielt diesbezügliche Bestimmungen, die wie folgt in die Verfassung vom 12. September 1848, bzw. vom 29. Mai 1874 eingingen:

«Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titel oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß von Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen noch von ausländischen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.»

Art. 12, d. h. das Ordensverbot, entsprang, um mit einem nachstehend zitierten Bericht des Bundesrates zu sprechen, einer doppelten Absicht: Unterstreichung der demokratischen Gleichheit der Bürger in einem speziellen Anwendungsfalle, dann aber vor allem Sicherung der Unabhängigkeit höchster eidgenössischer Beamten und Repräsentanten gegen unheilvollen ausländischen Einfluß. Daß dem letztgenannten Motive die Hauptbedeutung zukam, zeigt die Begren-

zung des Verbotes auf Bundesbehörden, Beamte und Angehörige der Armee\*.

Ueber die Handhabung des Art. 12 erfahren wir aus dem voranstehend zitierten Bericht des Bundesrates, daß es während des mehr als fünfzigjährigen Bestehens dieses Artikels (also 1929) nur selten zu amtlichem Einschreiten geführt habe. Der Bundesrat schreibt u. a.:

«Herauszuheben ist der am 30. Januar 1903 ans Eidgenössische Militärdepartement erteilte Auftrag zur Untersuchung, ob seit 1874 Offiziere Orden erhalten hätten und unter welchen Umständen. Das Ergebnis war, daß 25 Offiziere einen oder mehrere Orden erhalten hätten. Da die Annahme der Orden längere Zeit zurücklag, wurde nicht deren Rückgabe verlangt, wohl aber das Tragen im In- und Auslande verboten. — Auf diese Untersuchung wurde auch später, am 1. April 1910, durch bundesrätliche Bekanntmachung hingewiesen und für den Fall des neuen Vorkommens der Ausschluß aus der Armee angedroht. Im übrigen waren die Sanktionen nicht strikte, sondern von den Verumständungen des Falles beeinflußt. Auch die Praxis der Bundesversammlung in der Frage der Wahlfähigkeit von Dekorierten oder Pensionierten war nicht absolut eindeutig, wie die parlamentarische Diskussion bei der Validierung der Wahl von Herrn Nationalrat Favarger am 13. Dezember 1927 in Erinnerung brachte. - Wiederholt war zu untersuchen, welchen Charakter die Verleihung von Rotkreuzdekorationen oder -erinnerungszeichen oder Verdienstmedaillen, akademischen Palmen usw. aufweise; auch hier gingen die Ansichten gelegentlich auseinander. In den letzten Jahren wurde in der Oeffentlichkeit behauptet, die Fälle unerlaubter Ordensannahme mehrten sich wieder. Tatsächlich sind auch, soweit bestimmte Namen genannt wurden, Untersuchungen eingeleitet und zum Beispiel bei fehlbaren Offizieren die Konsequenzen gezogen worden. Eine allgemeine Enquête, die ja u. a. sämtliche Heeresangehörige umfassen müßte, ist ihrer Umständlichkeit wegen nicht angeordnet worden. Schon bei der Enquête von 1903 hatte man sich aus praktischen Gründen auf die Offiziere der Schweizerischen Armee beschränkt.»

So weit der Bundesrat in seinem Bericht über das, was bezüglich Art. 12 vorgekehrt oder unternommen wurde. Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß sich das Gros der Schweizer, das mit dem Ausland in Berührung kam, sich liebedienerisch um die fremden Ordensbleche bemühte, so hat es doch immer wieder welche gegeben, die gegen Artikel 12 BV verstießen. Dieser Umstand und die laxe Hand-

<sup>\*</sup> Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Revision des Art. 12 der Bundesverfassung (Ordensverbot). Bundesblatt 1929, II, S. 735—749.

habung des Ordensverbotes führten in den letzten zwanziger Jahren zu einem Volksbegehren (Initiative) über die Abänderung des Art. 12 im Sinne einer Verschärfung. Der Wortlaut des Volksbegehrens war:

«Von Regierungen auswärtiger Staaten Pensionen oder Gehälter, Titel, Geschenke oder Orden und Ehrenzeichen anzunehmen, ist allen Schweizern untersagt. Die Uebertretung des Verbotes zieht den Verlust der politischen Rechte nach sich.

Der Bundesrat kann Schweizer mit ständigem Sitz im Ausland von dem Verbote auf ihr Gesuch ausnehmen.

Nicht unter das Verbot der Annahme von Pensionen und Gehältern fallen die Gegenleistungen auswärtiger Staaten aus Dienst- und Anstellungsverträgen.»

Mit Beschluß vom 20./29. September 1928 wurde das von 75 234 gültigen Unterschriften unterstützte Volksbegehren dem Bundesrat zur materiellen Berichterstattung überwiesen. Leider können wir raumeshalber nicht weiter auf den am 30. August 1929 den eidgenössischen Räten erstatteten Bericht eingehen, so interessant dies an sich wäre. Der Bundesrat unterbreitete den Räten bzw. dem Volke einen Gegenentwurf, in dem die Abschnitte 1 und 2 des Art. 12 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 abgeändert wurden. Die wesentliche Aenderung der vorgeschlagenen neuen Fassung bestand darin, daß die Mitglieder kantonaler Regierungen und gesetzgebender Behörden ebenfalls unter die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 des Ordensverbotes (Art. 12 BV) fallen sollten. Die Bundesversammlung hieß den Gegenentwurf des Bundesrates mit geringfügigen redaktionellen Aenderungen gut, was zur Folge hatte, daß das Volksbegehren zugunsten des Gegenentwurfes des Bundesrates bzw. der Bundesversammlung zurückgezogen wurde. In der Volksabstimmung vom 8. Februar 1931 wurde dann die vorgelegte Fassung der Bundesversammlung angenommen, so daß Art. 12 heute jenen Wortlaut hat, wie er im «Freidenker» Nr. 11, S. 321-322, wiedergegeben wurde.

Damit haben wir in großen Zügen Ursache, Entwicklung und Auswirkungen des Ordensverbotes im Laufe der Dezennien skizziert. Seither hörte man während rund 25 Jahren nichts mehr von Art. 12 BV, und nur so beiläufig erinnerte man sich seiner, als im Jahre 1956 der Papst den Luzerner Nationalrat Otto Studer zum Komtur des Gregorius-Ordens erhob. Davon sprachen wir in der letzten Nummer, so daß wir uns darauf beschränken können, uns unsere Gedanken über das Gutachten und seine Auswirkungen zu machen.

## Das bundesrichterliche Gutachten

Am 12. März 1957 befaßte sich das Büro des Nationalrates mit der erfolgten Verleihung eines päpstlichen Ordens an Nationalrat Otto Studer, da in der Presse die Frage aufgeworfen worden war, ob die Bestimmung des Verfassungsartikels über das Ordensverbot auch in diesem Falle anwendbar sei, da der Inhaber des Heiligen Stuhls sowohl die Stellung eines Regierungschefs der Vatikanstadt innehat als auch das Oberhaupt der katholischen Kirche ist. «Wie in diesem besonderen Fall das Verfassungsrecht anzuwenden sei, soll zuhanden des Nationalrates durch ein Rechtsgutachten abgeklärt werden, das einem Kollegium von drei Bundesrichtern in Auftrag gegeben wurde. Um auch in politischer Beziehung die Objektivität zu wahren, sind die Bundesrichter Häberlin, Arnold und Python, womit die freisinnige, die sozialdemokratsiche und die katholisch-konservative Richtung gleichmäßig vertreten sein werden, mit der Aufgabe betraut worden.» So las man es am 13. März 1957 in der «Neuen Zürcher Zeitung». Bundesrichter Python wurde in der Folge durch Bundesrichter Pometta ersetzt.

Die drei Bundesrichter erkennen in ihrem Gutachten, daß der Tatbestand des Art. 12 BV erfüllt ist, «da Nationalrat Studer vom Papst, der eine auswärtige Regierung ist, einen Orden angenommen hat». Mit dieser Erkenntnis wäre, außer den militanten Katholiken, das ganze Schweizervolk einverstanden gewesen, denn der Art. 12 BV kennt keine «wenn», «aber» und «indessen». Die Herren Bundesrichter stellen aber sogleich fest, daß der Tatbestand des Art. 12 wohl dem Buchstaben, nicht aber dem Sinn und Zweck des Artikels entsprechen würde. Wie heißt es doch so schön und «weg»-weisend: «Der Buchstabe tötet, der Geist macht lebendig!» Und es war katholischer Geist, der den Weg wies, denn das Dreierkollegium stellte sofort fest: «Indessen liegt es auf der Hand, daß der Papst den Orden nicht in seiner Eigenschaft als weltlicher Herr über die Vatikanstadt, sondern als Oberhaupt der katholischen Kirche verliehen hat.» Nicht genug damit, die Herren Bundesrichter sind der Meinung, daß eine Bindung des Beliehenen an einen fremden Staat, wie sie Art. 12 BV verhindern will, praktisch überhaupt nicht in Frage stehe. Wir zitieren nach der «Neuen Zürcher Zeitung», Nr. 2775, vom 1. Oktober:

«Der weltlichen Herrschaft des Papstes über die Vatikanstadt komme wegen ihres geringen Umfanges und der großen Entfernung im Verhältnis zu

anderen Staaten als Italien keine wirkliche Bedeutung zu. Sie sei mehr symbolischer Natur und dazu bestimmt, dem Papst die Erfüllung seiner primären und eigentlichen Aufgabe als Oberhaupt der katholischen Kirche zu erleichtern. Auch im Verkehr mit anderen Staaten liege die wirkliche Bedeutung des Papstes ausschließlich in seiner Stellung als Oberhaupt der Kirche. Im Verhältnis zur Schweiz komme das deutlich zum Ausdruck in der Tatsache, daß die Nuntiatur in Bern errichtet wurde in einer Zeit, wo weder der Kirchenstaat noch die Vatikanstadt bestand, wo also von einem wirklichen zwischenstaatlichen Verkehr keine Rede sein konnte. Das sei praktisch seither nicht anders geworden. Auch der heutigen Vatikanstadt komme im Verhältnis zur Schweiz keine staatspolitische Bedeutung zu.»

«In der Regel, namentlich wenn wie im vorliegenden Fall ein Orden für erworbene Verdienste um die Kirche verliehen werde, komme lediglich die Verstärkung einer bereits bestehenden Bindung in Frage. Freilich könne sich auch eine religiöse Bindung auf die politische Stellungnahme auswirken. Sie falle aber nicht unter das, was das in Art. 12 BV stipulierte Ordensverbot verhindern wolle. Dieses sei ausschließlich gegen staatliche Beeinflussung gerichtet. Deshalb sei es unerheblich für die Anwendung dieser Verfassungsbestimmung, daß der Papst neben seiner entscheidenden Stellung als Oberhaupt der katholischen Kirche zugleich die Regierung der Vatikanstadt verkörpere... So sei auch der Dienst in der päpstlichen Schweizergarde nie als 'fremder Militärdienst' betrachtet worden.»

Wir staunen über diese Argumentation, und der politische Katholizismus wird sich weidlich freuen und ins Fäustchen lachen, daß die Begründung mit dem «Indessen» ohne Widerrede hingenommen wurde.

Wir schicken voraus, daß wir keineswegs vom Neid getriebene, xenophobe Dickköpfe sind, wie man die Ordensgegner in den zwanziger Jahren zu titulieren beliebte, denn wir gönnen Nationalrat Studer die päpstliche Auszeichnung. Wogegen wir aber protestieren, das ist, daß man den Art. 12 BV auf diese Weise interpretiert und damit überhaupt illusorisch macht. Die Begründung, «Indessen liegt es auf der Hand...», scheint uns mehr als fadenscheinig. Sie wird auch nicht besser dadurch, daß ihr ein freisinniger und ein sozialdemokratischer Bundesrichter zusammen mit einem katholisch-konservativen zu Gevatter gestanden sind. Sie wird auch um kein Jota besser durch den Hinweis auf die Nuntiatur — das große Schwächezeichen des Protestantismus nach dem Generalstreik 1918 — und die päpstliche Schweizergarde, die nie als «fremder Militärdienst» angesehen wurde! Wir sind der Meinung, Art. 12 BV bestehe zu Recht und ohne Interpretation von Fall zu Fall, oder dann streiche man ihn aus der Verfassung. Nachdem die Herren Bundesrichter erkannt haben,

daß der Tatbestand des Art. 12 BV im Falle Studer erfüllt ist, hätte es ohne jedes «Indessen» und jede Beschönigung und Verharmlosung dabei bleiben sollen. In diesem Augenblick gibt es nichts weiter zu interpretieren. Ob die Vatikanstadt uns geographisch nahe liegt, spielt keine Rolle. Hätte man beispielsweise die gleiche Begründung gefunden, wenn es im Jahre 1956 der kommunistisch-sozialistisch regierten Republik San Marino eingefallen wäre, ein Mitglied des Nationalrates mit einem Orden «Monte Titano» auszuzeichnen? Gilt das Ordensverbot nur gegenüber Ländern, die an die Schweiz angrenzen? Es ist im Art. 12 nicht danach gefragt, ob einem ordensverleihenden Staat im Verhältnis zur Schweiz eine «staatspolitische Bedeutung» zukomme.

Es versteht sich, daß «hier eine Bindung des Beliehenen an einen fremden Staat, wie sie Art. 12 BV verhindern will, praktisch überhaupt nicht in Frage» komme, es komme lediglich die Verstärkung einer bereits bestehenden Bindung in Frage. Sind die «Bindungen» an den Vatikan noch nicht stark genug, so daß sie noch durch Orden verstärkt werden müssen? Soll nun künftig jeder Katholik, der voll genommen werden will im Vatikan, nach einem päpstlichen Orden streben? Wir können uns vorstellen, daß eine ganze Reihe prominenter Katholiken nicht hinter Nationalrat und Komtur Studer zurückstehen wollen. Was wird die Folge davon sein? Auf keinen Fall die «Unterstreichung der demokratischen Gleichheit der Bürger in einem speziellen Anwendungsfalle», wie der Bundesrat 1929 in seinem Bericht sagt. Die Folge wird eine weitere Aufspaltung des Schweizervolkes sein, wie sie vom Katholizismus seit Jahren bis hinab zum letzten Kaninchenzüchtervein betrieben wird.

Wenn die Herren Bundesrichter auch zugeben, daß eine religiöse Bindung sich auf die politische Stellungnahme auswirke, so sind sie doch der Meinung, daß Art. 12 ausschließlich gegen staatliche Beeinflussung gerichtet sei. Was ist denn unter staatlicher Beeinflussung zu verstehen? Unser beschränkter Bürgerverstand mag da nicht mehr mit. Ist es zum Beispiel keine «staatliche Beeinflussung», wenn Harus-Fröntler und Katholiken zusammen den Ständestaat an die Stelle des demokratischen Staates stellen wollen? Ist es eine «staatliche Beeinflussung», wenn in diesem Sinne eine Totalrevision der Bundesverfassung angestrebt wird? Das Schweizervolk hat dieses Ansinnen am 8. September 1935 als unschweizerisch abgelehnt. Die Idee stammte aus dem Vatikan. Der Ständestaat Oesterreich ist uns allen

noch in «bester Erinnerung». Dies mögen für einen Bundesrichter dumme Fragen sein, sie bestehen aber zu Recht.

Es ist uns klar, daß nicht die Regierung der Vatikanstadt unserem freiheitlich-demokratischen Staatsgebilde gefährlich, sondern es sind die «Bindungen» an den Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche, die mit der Aufhebung des Ordensverbotes für die vom Papst ausgezeichneten zugegebenermaßen noch stärker werden. Ist das schweizerisch betrachtet von gutem? Die Demokratie ist eine bloße Form des politischen Lebens, die der Diktatur des Papstes bzw. der katholischen Kirche zuwiderläuft. Wer die katholische Kirche und deren Geschichte auch nur einigermaßen kennt, der weiß Bescheid um deren Herrschaftsansprüche und kennt auch ihre Bemühungen um die Rekatholisierung der Schweiz. Die Annullierung des Art. 12 für vom Papst ausgezeichnete Ordensträger ist ein weiterer Schritt zu dieser Rekatholisierung und wäre einen weiteren Orden wert!

Zuguterletzt belehrt uns das Gutachten wie folgt:

«Eine Anwendung des Verbotes im vorliegenden Fall würde zum Beispiel als ein Eingriff in die Glaubens- und Gewissenfreiheit, die durch Art. 49 BV gewährleistet wird, empfunden. Im Zweifel könne aber Art. 12 BV nicht einen Sinn haben, der gegen Art. 49 der gleichen Verfassung verstoße. Wenn Bindungen religiöser Art — auch für Behördemitglieder — als eine Privatsache gelten sollen, könne auch deren Verstärkung durch Annahme eines päpstlichen Ordens nicht unter das Ordensverbot nach Art. 12 BV fallen. Werde überdies der Fall Studer im Sinn und Geist der Bundesverfassung als Gesamtheit geprüft, so stehe außer Zweifel, daß die Verleihung und die Annahme der Würde eines Komturs des Gregorius-Ordens für Nationalrat Studer nicht unter das Ordensverbot von Art. 12 BV fielen.» (NZZ Nr. 2775 vom 1. Oktober 1957.)

Wenn wir den Argumenten der Herren Bundesrichter ohnehin nicht zu folgen vermögen, so verschlägt uns die Anrufung der Glaubens- und Gewissenfreiheit direkt die Sprache. Was muß noch alles herhalten, um die Geschäfte des politischen Katholizismus zu besorgen? Wie will man uns und ein weiteres Volk glauben machen, des Christen Reich sei nicht von dieser Welt, wenn alles von einem Orden abhängig gemacht wird. Wenn die Willfährigkeit der protestantischen Kreise in gleichem Maße anhält wie die Begehrlichkeit des Katholizismus in der Schweiz zunimmt, dann wird eines Tages auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 BV) liquidiert. Beispiele, wie diese Glaubens- und Gewissensfreiheit dann zu verstehen ist, liefern uns Spanien und Italien! Wie konnten ein freisinni-

ger und ein sozialdemokratischer Bundesrichter die jesuitischen Eingebungen zu den ihren machen, wenn sie wissen, wie ihre Glaubensbrüder in Spanien und anderswo behandelt werden? Mögen sie und andere protestantische Förderer des politischen Katholizismus das Urteil eines Kenners hören: Ende November hielt der ständige italienische Gastprofessor, Dr. phil. Dr. theol. Alighiero Tondi vor überfülltem Auditorium der Berliner Humboldt-Universität seine Antrittsvorlesung. Wer ist Prof. Dr. Tondi? Tondi gehörte lange Zeit dem Jesuitenorden an, von 1943 bis 1952 war er Professor an der Päpstlich-Gregorianischen Universität in Rom sowie Vizedirektor des Instituts für höhere religiöse Kultur an derselben Universität. Vor fünf Jahren schied er aus der katholischen Kirche aus, um sich der Arbeiterbewegung anzuschließen. Nun — Professor Tondi kennt also die katholische Kirche nicht nur vom Hörensagen und ist somit berufen, eine maßgebliche Meinung zu äußern. Ueber ein Gespräch, das der Korrespondent der Berliner Zeitung mit dem Gelehrten hatte, schreibt dieser: «Professor Tondi legte besonderen Wert auf die Feststellung, daß die römische Kirche im Grunde eine ökonomische Institution sei, deren Existenz aufs engste mit der kapitalistischen Gesellschaftordnung verknüpft ist.»

# Zweierlei Maß

Wenn der «Freidenker» über den Papst und das Papsttum schreibt, dann schreibt er nicht über den Papst als Regierungschef der Vatikanstadt, sondern über den Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche. Das liegt in der Natur der Sache. Der Papst als Regierungschef ist uns vollkommen gleichgültig. Das dürfte jedem Einsichtigen, selbst wenn er im gegnerischen Lager steht, klar sein. Wer aber so denkt, der irrt sich, denn er vergißt, daß es auch in der Schweiz zweierlei Maß gibt.

Es ist ein offenes Geheimnis, daß während des Zweiten Weltkrieges die Presse überwacht wurde. Nicht nur in der Schweiz war dies der Fall. Deutschland führte die Presseüberwachung für die vom Ausland einlaufenden Zeitungen und Zeitschriften unmittelbar nach der Machtergreifung Hitlers ein, und der «Freidenker» kann für sich in Anspruch nehmen, die erste Schweizer Zeitschrift zu sein, die für die Einfuhr in Hitler-Deutschland verboten wurde. Wir rechnen uns dies zur Ehre an.

Also während des Zweiten Weltkrieges wurde, was ohne weiteres verständlich ist, auch innerhalb der Schweiz die Presse überwacht. Mochte der «braune Kitsch» auch waggonweise in die Schweiz eingeführt werden, überwacht wurde unsere landeseigene Presse, denn die Herren im Norden und Süden waren äußerst empfindlich. Es entzieht sich unserer Kenntnis, wie viele Verwarnungen von der Zensurbehörde erlassen und wie viele Zeitungen oder Zeitschriften unter Vorzensur gestellt wurden. Vorzensur bedeutete soviel, daß das Erzeugnis erst ausgedruckt werden durfte, wenn die Zensur nichts zu beanstanden hatte.

Der «Freidenker» stand nie unter Vorzensur, wogegen er aber zu wiederholten Malen wegen zu forscher Schreibweise verwarnt wurde. Der Redaktor wurde vorgeladen und hatte vor der Zensurbehörde zu erscheinen. Nicht Hitler oder Mussolini waren die Ursache, sondern der Papst und Väterchen Stalin. Beanstandet wurde von einem Herren Obersten, daß in einem Artikel u. a. zu lesen stand: «Mag Stalin auf Bergen von Leichen thronen», der andere beanstandete Passus betraf den Papst, und ist dem Schreibenden im Wortlaut nicht mehr gegenwärtig. Die Redaktion wurde verwarnt wegen «beleidigenden Ausfällen gegenüber Staatsoberhäuptern». Der Hinweis, daß wir vom Papst nur als Oberhaupt der katholischen Kirche sprechen, da er uns als Regierungschef nicht interessiere, fiel auf taube Ohren. Vergebens bemühte sich der Redaktor, dem Herren Obersten den Standpunkt der Freidenker klarzumachen. Es blieb dabei: Staatsoberhäupter — somit auch der Papst — durften künftig der Kritik nicht mehr unterzogen werden! Gönnerhaft und reichlich von oben herab wurde der Redaktor mit den Worten entlassen: «Wir (wer ist wir? Der Verf.) haben ja kein Interesse, aus Euch Freidenkern Märtyrer zu machen!»

Hier haben wir ein typisches Beispiel von zweierlei Maß. Im Falle Studer wird der Regierungschef übersehen und der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche vorgeschoben. Im Falle «Freidenker», wo es in der Natur der Sache liegt, daß wir das Oberhaupt der Kirche meinen, da wird der Papst unbedingt als Regierungschef kritisiert!! Also wie man es will, wie es den Zwecken dient. Zweierlei Maß, obwohl alle Schweizer vor dem Gesetze gleich sein sollen (Art. 4 BV).

W. Schieß.